

Traktandum 1. Anpassung der Statuten der Gesellschaft	
<i>Bisherige Fassung der Statuten:</i>	<i>Antrag des Verwaltungsrates:</i> <i>[Gelöschter Text ist mit Durchstreichungen und eingefügter Text mit Unterstreichungen gekennzeichnet; diese Kennzeichnungen sind in der endgültigen Version nicht mehr sichtbar.]</i>
<p>Art. 1 – Firma, Sitz</p> <p>Unter der Firma Cham Paper Group Holding AG (Cham Paper Group Holding SA) (Cham Paper Group Holding Inc) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Cham.</p>	<p>Art. 1 – Firma, Sitz</p> <p>Unter der Firma Cham Paper Group Holding AG (Cham Paper Group Holding SA) (Cham Paper Group Holding Inc) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Cham.</p>
<p>Art. 2 – Zweck</p> <p>1. Der Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere auf industriellem Gebiet sowie die Durchführung von Finanzgeschäften.</p> <p>2. Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gesellschaftszweckes alle Geschäfte tätigen, die im Interesse der Gesellschaft liegen.</p>	<p>Art. 2 – Zweck</p> <p>1. Der Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere auf industriellem Gebiet sowie die Durchführung von Finanzgeschäften.</p> <p>2. Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gesellschaftszweckes alle Geschäfte tätigen, die im Interesse der Gesellschaft liegen.</p>
<p>Art. 6 – Übertragung der Namenaktien und Sicherheiten</p> <p>1. Die Übertragung der als Bucheffekten ausgegebenen Namenaktien, die Bestellung von Sicherheiten an diesen sowie deren Verwertung richtet sich einzig nach den Bestimmungen des BEG.</p> <p>2. Der Eigentümer der Namenaktie wird mit seinem Namen, seiner Adresse (Wohnsitz) und seiner Staatsangehörigkeit im Aktienbuch eingetragen. Das Aktienbuch dient als Wertrechtbuch im Sinne von Art. 973c Abs. 2 OR.</p> <p>3. Die Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrates. Wird die Genehmigung verweigert, wird der Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen.</p> <p>4. Der Verwaltungsrat kann die Genehmigung nur verweigern:</p>	<p>Art. 6 – Übertragung der Namenaktien und Sicherheiten</p> <p>1. Die Übertragung der als Bucheffekten ausgegebenen Namenaktien, die Bestellung von Sicherheiten an diesen sowie deren Verwertung richtet sich einzig nach den Bestimmungen des BEG.</p> <p>2. Der Eigentümer der Namenaktie wird mit seinem Namen, <u>Vornamen</u>, seiner Adresse (Wohnsitz) und seiner Staatsangehörigkeit (<u>natürliche Personen</u>) bzw. seinem Sitz (<u>juristische Personen</u>) im Aktienbuch eingetragen. <u>Jegliche Änderung dieser Angaben ist der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.</u> Das Aktienbuch dient als Wertrechtbuch im Sinne von Art. 973c Abs. 2 OR.</p> <p>3. Die Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrates, <u>der diese Befugnis ganz oder teilweise delegieren kann.</u> Wird die Genehmigung verweigert, wird der Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen.</p> <p>4. Der Verwaltungsrat kann die Genehmigung nur verweigern:</p>



- | | |
|--|---|
| <p>a) soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht die Gesellschaft daran hindern könnte, die durch Bundesgesetze, insbesondere das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, geforderten Nachweise schweizerischer Beherrschung zu erbringen;</p> <p>b) wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu erwerben.</p> <p>5. Die Bestimmungen gemäss Abs. 4 gelten auch für die Zeichnung oder den Erwerb von Namenaktien mittels Ausübung von Options- oder Wandelrechten aus Namenaktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren sowie mittels Ausübung von zugekauften Bezugsrechten.</p> <p>6. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch, die durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind oder den gemäss Abs. 4 und 5 angestrebten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, nach Anhörung des Betroffenen rückwirkend aufzuheben.</p> <p>7. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Erleichterungen von diesen Regeln bewilligen.</p> <p>8. Bis zur Anerkennung des Erwerbers kann dieser weder mit den Aktien verknüpfte Stimmrechte noch andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte ausüben. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.</p> | <p>a) soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär <u>mit Stimmrecht</u> die Gesellschaft <u>und/oder ihre Gruppengesellschaften gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden bzw. fehlenden Informationen</u> daran hindern könnte, die durch Bundesgesetze, insbesondere das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, geforderten Nachweise <u>über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre und/oder der wirtschaftlich Berechtigten, insbesondere der schweizerischen Beherrschung</u>, zu erbringen;</p> <p>b) wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung <u>zu erwerben zu haben</u>.</p> <p>5. Die Bestimmungen gemäss Abs. 4 gelten auch für die Zeichnung oder den Erwerb von Namenaktien mittels Ausübung von Options- oder Wandelrechten aus Namenaktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren sowie mittels Ausübung von zugekauften Bezugsrechten.</p> <p>6. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch, die durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind oder den gemäss Abs. 4 und 5 angestrebten Verhältnissen, <u>insbesondere der schweizerischen Beherrschung</u>, nicht mehr entsprechen, nach Anhörung des Betroffenen rückwirkend aufzuheben.</p> <p>7. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Erleichterungen von diesen Regeln bewilligen.</p> <p>8. Bis zur Anerkennung des Erwerbers kann dieser weder mit den Aktien verknüpfte Stimmrechte noch andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte ausüben. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.</p> <p>9. <u>Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für Nutzniesser.</u></p> |
|--|---|